

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Webgruppe Brienz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Brienz.

Art. 2 Zweck

- a) Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Förderung des Handwebens in der Region Brienz ein.
- b) Der Verein stellt Infrastruktur (Webstube, Webstühle, Material) für die Ausübung des Handwebens in der Region Brienz zur Verfügung.
- c) Der Verein vermittelt praxisbezogenes Wissen zur Technik des Handwebens.

Art. 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich für die Tätigkeiten des Vereins interessieren und seine Zwecke unterstützen.
- b) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaftskategorien:
 - I. Aktivmitglieder üben in der Webstube das Handweben aus;
 - II. Passivmitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit ideell und finanziell.
- c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein endgültig.
- d) Die Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende Jahr aus dem Verein austreten.
- e) Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang zu den Statuten geregelt.

Art. 4 Organisation

- a) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.
- b) Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung und an den Vorstandssitzungen führt die Präsidentin bzw. der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung eine Tagespräsidentin bzw. ein Tagespräsident, die/der vom betreffenden Organ zu bestimmen ist.
- c) An den Sitzungen von Mitgliederversammlung und Vorstand hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- d) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet wird.
- e) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme; es kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

Art. 5 Mitgliederversammlung

- a) Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Zuständigkeiten:
 - I. Ordentliche Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren;
 - II. Ersatzwahl von Mitgliedern des Vorstands und der Revisionsstelle für die restliche Amtsdauer bei Rücktritten während der Amtsperiode;
 - III. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder;
 - IV. Genehmigung des Jahresberichts;
 - V. Genehmigung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz);
 - VI. Entlastung des Vorstands;
 - VII. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - VIII. Änderung der Statuten;
 - IX. Auflösung des Vereins.

- c) Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein; diese findet jeweils spätestens Ende Mai statt.
- d) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- e) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Art. 6 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- b) Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und vertritt diesen nach aussen.
- c) Ihm obliegen alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- d) Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweit.
- e) Abgesehen von der Wahl des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- f) Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen.

Art. 7 Revisionsstelle

- a) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
- b) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht zwingend Mitglied des Vereins sein müssen.

Art. 8 Finanzen

- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.
- b) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Der Verein verzichtet im Gründungsjahr auf das Erheben von Mitgliederbeiträgen.

Art. 9 Änderung der Statuten

Über die Änderung der Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Art. 10 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschliesst.
- b) Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden angenommen an der Gründungsversammlung vom 2.12.2022

Für die Gründungsversammlung

Die Tagespräsidentin



Die Protokollführerin



Anhang: Mitgliederbeiträge

Aktivmitglieder
Passivmitglieder

CHF 120.-
CHF 20.-